

bezüglichen Vertrag. Gemäß § 474 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Verträgen zwei Jahre. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Zinsen, die für vertraglich begründete Hypothekenforderungen zu leisten sind, da Zinsansprüche aus eingetragenen Rechten der Verjährung unterliegen (§ 479 Abs. 1 Satz 2 ZGB).

Das Kreisgericht hätte daher dem Klageantrag nicht voll entsprechen dürfen. Im Hinblick auf § 474 Abs. 1 Satz 2 ZGB wäre vielmehr auch ohne entsprechenden Antrag der Verklagten zu beachten gewesen, daß ein Teil der geltend gemachten Zinsen zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage bereits verjährt war und somit nicht mehr mit Hilfe des Gerichts durchgesetzt werden kann. Das hätte auch das Bezirksgericht erkennen müssen und deshalb die Berufung nicht durch Beschluß abweisen dürfen, sondern Termin zur Berufungsverhandlung anberaumen müssen.

Da die Verjährung des vertraglichen Zinsanspruchs des Klägers mit dem 1. Tag des Monats beginnt, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann (§ 475 Ziff. 3 ZGB), wäre festzustellen gewesen, zu welchen Zeitpunkten die einzelnen Zinsbeträge fällig geworden waren. Das wird das Bezirksgericht nachzuholen haben. Dem Kläger wird deshalb aufzugeben sein, den Vertrag, der der Eintragung der Hypothek zugrunde liegt, vorzulegen bzw. wird das Bezirksgericht eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde vom Liegenschaftsdienst aus den Grundakten anzufordern haben.

In diesem Zusammenhang sei noch folgendes bemerkt: Sollten die Zinsen jeweils nach Ablauf eines Quartals zahlbar sein, so wären die bis zum 30. Juni 1977 entstandenen Zinsen Anfang Juli 1977 fällig gewesen. Die zweijährige Verjährungsfrist hätte dann am 1. August 1977 begonnen und wäre am 31. Juli 1979 abgelaufen. Da die Klage erst am 10. August 1979 beim Kreisgericht eingegangen ist, wären somit die für die Zeit bis zum 30. Juni 1977 zu entrichtenden Zinsen verjährt. Ebenso wäre die Rechtslage dann, wenn die Zinsen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres zahlbar sein sollten. Falls allerdings die Zinsen nachträglich für das gesamte abgelaufene Kalenderjahr zu leisten sind, wären nur die für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 entstandenen Zinsen verjährt.

§§ 472 Abs. 1 letzter Satz, 474 Abs. 1 Ziff. 2, 244 Abs. 3 ZGB.

1. Ein Zinsanspruch aus einem Darlehensvertrag ist ein Nebenanspruch L. S. des § 472 Abs. 1 letzter Satz ZGB, dessen Verjährungsfrist der Frist des Darlehensvertrags (2 Jahre) folgt.
2. Zum Zeitpunkt des Fälligwerdens von Darlehenszinsen.

BG Dresden, Urteil vom 19. Oktober 1979 - 6 BZB 252/79.

Der Verklagte und die Tochter der Klägerin haben während ihrer Ehe am 30. Mai 1972 bei der Klägerin ein Darlehen in Höhe von 500 M aufgenommen. Dabei wurde vereinbart, daß das Darlehen mit 4 Prozent zu verzinsen ist. Die Darlehensvereinbarung hat die Tochter der Klägerin, die damalige Ehefrau des Verklagten, allein unterschrieben.

Im Verfahren zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft sind sich die Tochter der Klägerin und der Verklagte darüber einig geworden, daß beide verpflichtet sind, das bei der Klägerin aufgenommene Darlehen in Höhe von 500 M zuzüglich 3/4 Prozent Zinsen je zur Hälfte zurückzuzahlen.

Die Klägerin hat dem Verklagten das Darlehen in Höhe von 3 250 M zum 10. März 1979 gekündigt und eine Zinsberechnung beigelegt. Der Verklagte hat 3 250 M gezahlt, eine Zinszahlung jedoch abgelehnt. Daraufhin hat die Klägerin Klage erhoben und vom Verklagten Zahlung von 722 M Zinsen für die Zeit vom 30. Mai 1972 bis zum 10. März 1979 zuzüglich 3/4 Prozent Zinsen bis zur Zahlung dieses Betrags gefordert.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Klägerin. Sie hat beantragt, das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und den Verklagten zu verurteilen, an sie

722 M zu zahlen sowie den am 10. März 1979 fällig gewordenen Betrag von 722 M bis zur endgültigen Zahlung mit 3/4 Prozent zu verzinsen.

Die Berufung ist nur zum Teil begründet.

Aus der Begründung:

Nach den Feststellungen im Verfahren zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft hat der Verklagte ausdrücklich akzeptiert, daß er das von der Klägerin gewährte Darlehen in Höhe von 3 250 M nebst 3/4 Prozent Zinsen an die Klägerin zurückzahlen hat. Dazu war er auch deshalb verpflichtet weil die von seiner früheren Ehefrau übernommene Verpflichtung zur Zinszahlung für ihn nach § 11 FGB verbindlich war.

Auf die Ansprüche der Klägerin finden gemäß § 2 EGZGB die Bestimmungen des ZGB Anwendung und nicht die gesetzlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Hingabe des Darlehens (1972) maßgebend waren.

Nach § 474 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB verjähren Ansprüche aus Verträgen in zwei Jahren. Das gilt auch für die von der Klägerin geforderte Zinszahlung (§ 472 Abs. 1 letzter Satz ZGB). Die Verjährung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann (§ 475 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Mit hin beginnt die Verjährung der Zinsen, die die Klägerin gemäß § 244 Abs. 3 ZGB nur in der Höhe verlangen kann, in der Kreditinstitute für entsprechende Spareinlagen Zinsen gewähren, nämlich 3/4 Prozent, jeweils mit dem 1. Tag des Monats zu laufen, der auf den Tag ihrer Fälligkeit folgt.

Die Klägerin hat am 4. Mai 1979 Klage erhoben. Hierdurch wurde die Verjährung gehemmt (§ 477 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Daraus folgt, daß die Zinsansprüche, soweit sie die Zeit vor dem 1. bzw. 2. Mai 1977 betreffen, verjährt sind. Folglich ist der Verklagte nur verpflichtet, die nicht verjäherten Darlehenszinsen für die Zeit vom 1. bzw. 2. Mai 1977 bis zum 10. März 1979 zu zahlen.

Aus dem vorliegenden Darlehensvertrag ergibt sich nicht, daß eine Vereinbarung zwischen den Darlehensnehmern und der Darlehensgeberin getroffen worden ist, wonach die Darlehenszinsen erst ab Kündigung des Darlehensvertrags berechnet und alle Zinsen erst ab diesem Zeitpunkt fällig werden sollen. Der in der Darlehensvereinbarung enthaltene Satz „Zinsen auf 500 M werden vom Tag der Abhebung bis zur Zurückzahlung mit 4 Prozent berechnet“ kann nur so verstanden werden, daß für den angeführten Zeitraum Zinsen gezahlt werden sollten. Hätten die Partner des Darlehensvertrags eine andere Vereinbarung zur Fälligkeit der Zinsen treffen wollen, dann hätte dies in der Formulierung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Da Zinsen von Zinsen nicht gefordert werden können (§ 244 Abs. 3 letzter Satz ZGB) konnte dem dahingehenden Antrag der Klägerin gleichfalls nicht stattgegeben werden.

Strafrecht §§

§§ 6 Abs. 2, 244 Abs. 1 StPO.

Ein Geständnis ist dann kein ausreichender Beweis, wenn Informationen aus anderen Beweismitteln begründete Zweifel am Vorliegen der Schuld des Angeklagten hervorufen.

Sind alle zur Verfügung stehenden Beweismittel ausgeschöpft und bleiben dennoch Zweifel an der Schuld des Angeklagten, so ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden.

OG, Urteil vom 2. April 1980 - 2 OSK 3/80.

Der Staatsanwalt des Kreises hatte den Angeklagten beschuldigt, am 19. Juni 1979 in D. ein Stallgebäude in Brand